

I.

25 O 272/23



Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch die Vorsitzende Frau
, Rudi-Deutsche-Str. 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

LBS Landesbausparkasse NordWest, vertreten durch die Vorstände
, Himmelreichallee
40, 48149 Münster,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

verbraucherzentrale

Bundesverband

22. April 2024

EINGEGANGEN

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 23.02.2024
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß
§ 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in
ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang
mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klausel
zu berufen:

(Soweit auf die Klauselbestandteile „Die Sparphase endet
mit der vollständigen Auszahlung des
Bausparguthabens.... Entfallen unterjährig die
Voraussetzungen für die Erhebung des Jahresentgelts,
wird ein für dieses Jahr erhobenes Jahresentgelt anteilig
erstattet. Für Bausparer, die zu Beginn eines
Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben, entfällt das Jahresentgelt in dem jeweiligen
Kalenderjahr. Für Kommunalbausparverträge im Sinne
des § 1 Abs. 4 entfällt das Jahresentgelt.“ verwiesen
wird:)

§ 1 Vertragsabschluss, Wahl der Variante,
Abschlussgebühr, Jahresentgelt

(5) Der Bausparer erwirbt einen Rechtsanspruch
nach Maßgabe dieser Bedingungen (Anwartschaft)
auf Gewährung eines Bauspardarlehens. Für die
Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser
Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der

Sparphase ein jährliches Entgelt (Jahresentgelt) in Höhe von 12,00 €.... Die Bausparkasse erhebt auch dann kein Jahresentgelt, wenn sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht mehr zur Gewährung eines Bauspardarlehens verpflichtet ist. Das Jahresentgelt ist jeweils zu Jahresbeginn fällig, im ersten Jahr anteilig bei Vertragsabschluss.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, Verbrauchern gemäß § 13 BGB, die mit der Beklagten einen Bausparvertrag in den Tarifvarianten gemäß Klageantrag Ziff. I. abgeschlossen haben und von denen die Beklagte ein Entgelt gemäß Klageantrag Ziff. I. vereinnahmt hat, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ein Schreiben zuzuleiten, in dem auf die Rechtswidrigkeit der Klausel gemäß Klageantrag Ziff. I. hingewiesen wird.

Die Beklagte wird zudem verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 10.10.2023 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

500.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und korrespondierende Beseitigungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG geltend.

Bei dem klagenden Verein handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung, der in die beim Bundesamt für Justiz gemäß § 4 UKlaG geführten Liste eingetragen ist.

Die Beklagte ist eine bekannte Bausparkasse.

Sie verwendet für ihre Bausparverträge "Zuhause" Allgemeine Geschäftsbedingungen (vgl. Anl. K1, Bl. 13-26 = Anl. B1, Bl. 113-124 d.A.).

Hierin heißt es in § 1 unter der Überschrift "Vertragsabschluss, Wahl der Variante, Abschlussgebühr, Jahresentgelt" unter Ziffer (5) wie folgt:

"(5) Der Bausparer erwirbt einen Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Bedingungen (Anwartschaft) auf Gewährung eines Bauspardarlehens.

Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase ein jährliches Entgelt (Jahresentgelt) in Höhe von 12,00 €. Die Sparphase endet mit der vollständigen Auszahlung des Bausparguthabens. Die Bausparkasse erhebt auch dann kein Jahresentgelt, wenn sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht mehr zur Gewährung eines Bauspardarlehens verpflichtet ist.

Das Jahresentgelt ist jeweils zu Jahresbeginn fällig, im ersten Jahr anteilig bei Vertragsabschluss. Entfallen unterjährig die Voraussetzungen für die Erhebung des Jahresentgelts, wird ein für dieses Jahr erhobenes Jahresentgelt anteilig erstattet. Für Bausparer, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt das Jahresentgelt in dem jeweiligen Kalenderjahr.

Für Kommunalbausparverträge im Sinne des § 1 Abs. 4 entfällt das

Jahresentgelt."

Mit Schreiben vom 02.06.2023 legte der Kläger der Beklagten seine Rechtsansicht dar, dass diese Klausel gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB und §§ 1, 6 BSpkG, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoße und die Klausel daher unwirksam sei.

U. a. unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2022 zu Az. XI ZR 551/21 forderte der Kläger die Beklagte auf, bis zum 16. Juni 2023 eine in der Anlage zu dem Schreiben beigefügte, durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung abzugeben. Wegen der näheren Einzelheiten dieses Schreibens nebst Anlage wird Bezug genommen auf die als Anl. K4 zur Akte gereichte Kopie (Bl. 29-39 d.A.).

Mit Schreiben vom 14.06.2023 (Anl. K5, Bl. 40f d.A.) wies die Beklagte den geltend gemachten Anspruch zurück.

Der Kläger beantragt mit der am 09.10.2023 zugestellten Klage,

I.

der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

(Soweit auf die Klauselbestandteile „Die Sparphase endet mit der vollständigen Auszahlung des Bausparguthabens... Entfallen unterjährig die Voraussetzungen für die Erhebung des Jahresentgelts, wird ein für dieses Jahr erhobenes Jahresentgelt anteilig erstattet. Für Bausparer, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt das Jahresentgelt in dem jeweiligen Kalenderjahr. Für Kommunalbausparverträge im Sinne des § 1 Abs. 4 entfällt das Jahresentgelt.“ verwiesen wird:)

§ 1 Vertragsabschluss, Wahl der Variante, Abschlussgebühr,
Jahresentgelt

(5) Der Bausparer erwirbt einen Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Bedingungen (Anwartschaft) auf Gewährung eines Bauspardarlehens. Für die Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft erhebt die Bausparkasse in der Sparphase ein jährliches Entgelt (Jahresentgelt) in Höhe von 12,00 €.... Die Bausparkasse erhebt auch dann kein Jahresentgelt, wenn sie nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht mehr zur Gewährung eines Bauspardarlehens verpflichtet ist. Das Jahresentgelt ist jeweils zu Jahresbeginn fällig, im ersten Jahr anteilig bei Vertragsabschluss.

II.

der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen;

III.

die Beklagte zu verurteilen, Verbrauchern gemäß § 13 BGB, die mit der Beklagten einen Bausparvertrag in den Tarifvarianten gemäß Klageantrag Ziff. I. abgeschlossen haben und von denen die Beklagte ein Entgelt gemäß Klageantrag Ziff. I. vereinnahmt hat, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ein Schreiben zuzuleiten, in dem auf die Rechtswidrigkeit der Klausel gemäß Klageantrag Ziff. I. hingewiesen wird.

IV.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 260,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus

seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Dem gemäß §§ 3, 4 UKlaG klagebefugten Kläger steht der mit dem Klageantrag zu I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 1, 3 Abs. 1 UKlaG zu.

Die streitgegenständliche Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB; §§ 1; 6 BSpkG und ist daher unwirksam.

Bei der streitgegenständlichen Klausel handelt es sich um eine von der Beklagten vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

Diese Klausel unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB.

Zum Einen steht einer Inhaltskontrolle nicht entgegen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten genehmigt hat. Zu dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.11.2022 zu Az. XI ZR 551/21 eindeutig positioniert und unter Rdn. 10 hierzu ausgeführt:

"Die Klausel ist der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB nicht bereits deswegen entzogen, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das gesamte Tarifwerk der Beklagten geprüft und genehmigt hat. Die Spezialkontrolle der Allgemeinen Bausparbedingungen durch die BaFin gemäß §§ 3, 8 und 9 BSpkG, die auf die Berücksichtigung der Besonderheiten des Bausparvertrags und der Vorschriften des Bausparkassengesetzes ausgerichtet ist, führt zu keiner Einschränkung der Kontrollfähigkeit nach § 307 Abs. 3 BGB (vgl. Senatsurteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 11 mwN und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 20)."

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an.

Zum Anderen ist die Klausel entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht deshalb einer Inhaltskontrolle entzogen, da sie den Preis einer vertraglichen Hauptpflicht oder einer zusätzlich angebotenen Sonderleistung bestimmt.

Im Gegenteil beinhaltet die Klausel eine kontrollfähige Preisnebenabrede.

Unter Rdn. 17 der genannten BGH-Entscheidung heißt es wie folgt:

"§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Hierunter fallen weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte zusätzlich angebotene Sonderleistung. Preisnebenabreden, die keine echte (Gegen-)Leistung zum Gegenstand haben, sondern mit denen der Klauselverwender allgemeine Betriebskosten, Aufwand für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten oder für sonstige Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt, die der Verwender im eigenen Interesse erbringt, sind hingegen der Inhaltskontrolle unterworfen (st. Rspr., Senatsurteile vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 16, vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 24, vom 16. Februar 2016 - XI ZR 454/14, BGHZ 209, 71 Rn. 23, vom 10. September 2019 - XI ZR 7/19, BGHZ 223, 130 Rn. 16 und vom 18. Januar 2022 - XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 11, jeweils mwN)."

Nach den genannten Kriterien enthält die hier streitgegenständliche Klausel eine kontrollfähige Preisnebenabrede in diesem Sinne.

Nach dem Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel soll die Gegenleistung der Beklagten darin bestehen, dass dem Bausparer ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Bedingungen (Anwartschaft) auf Gewährung eines Bauspardarlehens verschafft und aufrecht erhalten wird.

Damit unterscheidet sich die Klausel zumindest auf den ersten Blick von der Klausel, über die der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung zu befinden hatte. Diese lautete wie folgt:

"§ 17 Jahresentgelt, Entgelte und Aufwendungsersatz

(1) Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 EUR p.a.

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. ...

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen."

In dieser Klausel war damit unter Ziffer (1) nicht unmittelbar mitgeteilt, wofür das Jahresentgelt in Höhe von 12,00 EUR in der Ansparphase erhoben wurde. Entsprechend hatte der Bundesgerichtshof die Klausel auszulegen.

In der vorliegend zu beurteilenden Klausel ist dagegen - zumindest auf den ersten Anschein - eine Gegenleistung genannt; diese soll - wie bereits ausgeführt - darin bestehen, dass dem Bausparer ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Bedingungen (Anwartschaft) auf Gewährung eines Bauspardarlehens verschafft und aufrecht erhalten wird.

Trotz der Angabe dieser Gegenleistung ist aus dem Wortlaut der Klausel aber nicht per se verständlich, welche konkrete Leistung der Beklagten hier bepreist wird. Es ist nicht selbsterklärend, welche Leistungen mit den Formulierungen "Verschaffen eines Rechtsanspruchs auf Gewährung eines Bauspardarlehens" und "Aufrechterhalten

eines Rechtsanspruchs auf Gewährung eines Bauspardarlehns" konkret erbracht werden sollen.

So ist nicht ersichtlich, was konkret die Beklagte im laufenden Vertragsverhältnis zu leisten hat, um ihrem Kunden, dem Bausparer, das Anwartschaftsrecht zu verschaffen. Denn zu beachten ist, dass der Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehns, also das entsprechende Anwartschaftsrecht des Kunden / Bausparers bereits mit Abschluss des Bausparvertrages selbst entsteht. Dies ist seit langem in der Rechtsprechung so anerkannt und wird offenbar auch von der Beklagten so gesehen, denn sie zitiert selbst wie folgt aus einer Entscheidung des BGH vom 07.12.2010 zu Az. XI ZR 3/10:

„Unabhängig davon, ob man hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion davon ausgeht, dass der Darlehensvertrag bereits mit dem Bausparvertrag aufschiebend bedingt geschlossen wird (...) oder ob man annimmt, dass der Bausparvertrag im Sinne eines Vorvertrages nur einen Anspruch auf Abschluss eines späteren Darlehensvertrages begründet (...), hat die Beklagte ihren Kunden jedenfalls bereits bei Abschluss des Bausparvertrages eine entsprechende Anwartschaft verschafft.“

Der Anspruch ist daher bereits mit Abschluss des Bausparvertrages verschafft und somit entstanden. Da er bereits entstanden ist, bedarf es entsprechend keiner weiteren Leistungen der Beklagten im laufenden Vertragsverhältnis, um ihn entstehen zu lassen.

Ein einmal entstandener Anspruch bleibt zudem in der Regel bestehen, solange kein Ereignis eintritt, welches ihn untergehen lässt.

Entsprechend ist auch keine Leistung der Beklagten erforderlich, um den bereits mit Vertragsabschluss entstandenen Anwartschaftsanspruch "aufrecht zu erhalten". Wenn die Beklagte insofern einfach "nichts" tut, so bleibt der einmal entstandene Anwartschaftsanspruch selbstverständlich so bestehen, wie er bereits entstanden ist.

Es ist daher auch nicht ersichtlich, welche Leistungen die Beklagte auch nur erbringen könnte, um den bereits entstandenen Anspruch aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Beklagte zudem auch ausdrücklich gefragt, welche Leistungen denn hinter der Formulierung aus der Klausel stecken soll, dem Bausparer einen Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser

Bedingungen (Anwartschaft) auf Gewährung eines Bauspardarlehens zu verschaffen und aufrecht zu erhalten.

Eine nachvollziehbare bzw. überzeugende Antwort ist von der Beklagtenseite hierzu nicht vorgetragen worden.

Soweit der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, aus der Besonderheit des Bausparvertrages ergebe sich, dass der Bausparende sich nicht unmittelbar nach "Zuteilungsreife" für die Abnahme des Bauspardarlehens entscheiden müsse, sondern sich in einem Zeitraum von 10,5 Jahren entscheiden könne, ob er das Darlehen in Anspruch nehme oder nicht, so dass sich hieraus eine besondere Belastung der Beklagten ergebe, so gibt der Wortlaut der Klausel schon nicht her, dass mit der Gebühr diese behauptete Belastung der Beklagten abgefangen werden soll.

Die Klausel beinhaltet nämlich gerade nicht, dass die Jahresgebühr allein zwischen Zuteilungsreife des Bausparvertrages und Abnahme des Darlehens anfallen soll, sondern die Jahresgebühr wird nach ihrem eindeutigen Wortlaut - dazu bedarf es nicht einmal der "kundenfeindlichsten Auslegung" - im gesamten Zeitraum der Ansparphase und damit auch bei Bausparern fällig, die das Darlehen unmittelbar nach Zuteilungsreife in Anspruch nehmen. Damit ist der ohnehin schon wenig überzeugende Ansatz des Beklagtenvertreeters mit dem Wortlaut der Klausel nicht in Einklang zu bringen.

Da sich also aus der Klausel selbst nicht ergibt, welche konkreten Gegenleistungen die Beklagte mit der Jahresgebühr bepreisen möchte, bedarf es auch im vorliegenden Fall, ebenso wie bei der Klausel über die der BGH in der Entscheidung zu XI ZR 551/21 zu befinden hatte, der Auslegung durch das Gericht, welchen Inhalt die Klausel konkret hat.

Mangels nachvollziehbarer Angabe der Beklagten zu den Leistungen der Beklagten vermag das erkennende Gericht damit aber zu der hier streitgegenständliche Klausel keine anderes Auslegungsergebnis zu erzielen als der BGH in der Entscheidung zu Az. XI ZR 551/21 zu der dort der Entscheidung zugrunde liegenden Klausel.

Gemäß den Ausführungen unter Rdn.19 der bereits genannten Entscheidung hat

sich die Auslegung, welchen Inhalt die Klausel hat,

"nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel einheitlich danach zu richten, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird".

Nach diesen Maßstäben aber regelt die hier streitgegenständliche Klausel - ebenso wie die Klausel, über die der BGH in der genannten Entscheidung zu befinden hatte, ein Entgelt für Verwaltungstätigkeiten der Beklagten, die diese in der Ansparphase der Bausparverträge erbringt.

Die streitgegenständliche Klausel bestimmt ebenso wie die Klausel, über die der BGH zu entscheiden hatte, dass die Beklagte während der Ansparphase jeweils zum Jahresbeginn für jedes Bausparkonto ein Jahresentgelt von 12 € berechnet. Dem Wortlaut der angegriffenen Klausel lassen sich wie oben ausgeführt weder der konkrete Grund für die Erhebung des Jahresentgelts noch die damit abgegoltenen Leistungen der Beklagten entnehmen, da die in der Klausel benannten Gegenleistungen - wie ausgeführt - inhaltsleer sind.

Soweit aber keine konkreten Leistungen benannt sind, die Hauptleistungen der Beklagten darstellen könnten, so ist davon auszugehen, dass durch das Entgelt letztlich lediglich

"der Aufwand abgegolten werden soll, der im Zusammenhang mit der Durchführung des Bausparvertrags regelmäßig, üblicherweise und ohne gesonderten Auftrag des Bausparers während der Ansparphase anfällt. Es kann sich nur um den Aufwand für die Entgegennahme der Spar- und Tilgungsleistungen der Bausparer, für die Gesamtsteuerung des Bausparkollektivs und für die ständige (Neu-)Bewertung der Zuteilungsfähigkeit der laufenden Bausparverträge handeln, der abgegolten werden soll. Andere Tätigkeiten der Beklagten sind in dieser Phase weder ersichtlich noch dargetan."

Danach ist die hier angegriffene Entgeltklausel dahin auszulegen, dass mit ihr Verwaltungstätigkeiten der Beklagten in der Ansparphase bepreist werden, die sich mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschreiben lassen.

Zutreffend führt der BGH in der bereits genannten Entscheidung ab Rdn. 22 aus, dass

"es sich bei diesen Verwaltungstätigkeiten nicht um die von der Beklagten im Rahmen der Ansparphase des Bausparvertrags geschuldete Hauptleistung handelt.

Wie der Senat bereits erkannt hat, ist auf einen Bausparvertrag Darlehensrecht anzuwenden (Senatsurteil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 185/16, BGHZ 214, 94 Rn. 20). Das gilt nicht nur für die Darlehensphase, sondern auch für die Ansparphase, wobei der Bausparer in der Ansparphase der Darlehensgeber und die Bausparkasse die Darlehensnehmerin ist (Senatsurteil, aaO Rn. 22). Die von der Bausparkasse in der Ansparphase geschuldete Hauptleistung besteht danach einerseits gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Zahlung der Zinsen auf das Bausparguthaben (vgl. Schäfer/Cirpka/Zehnder, Bausparkassengesetz und Bausparkassenverordnung, 5. Aufl., § 5 BSpkG Anm. 27; Derleder/ Knops/Bamberger/Kronenburg, Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Aufl., § 20 Rn. 8; Staudinger/Freitag, BGB, Neubearb. 2015, § 488 Rn. 542) und andererseits gemäß § 1 Abs. 2 BSpkG darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (Senatsurteil vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 29). Weitere vertragliche Hauptleistungspflichten der Bausparkasse bestehen in der Ansparphase nicht. Sie lassen sich weder aus der Rechtsnatur des Bausparvertrags noch aus den Vorschriften des Bausparkassengesetzes ableiten (aA Fuchs/ Zimmermann in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Aufl., Teil 2, Bausparbedingungen Rn. 9; Dörfner/Trappe, BKR 2022, 242, 245 f.; Edelmann, WuB 2017, 665, 668; ders., WuB 2020, 401, 403; Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1; dies., EWiR 2022, 291, 292; dies., jurisPR-BKR 3/2022 Anm. 1; Haertlein, BKR 2020, 321, 322 ff.; Herresthal, WM 2019, 897, 898, 900 f.; Linardatos, WuB 2022, 208, 209 f.; Schnauder, WM 2022, 645, 654).

Auch die Tatsache, dass die Bausparkasse die eingehenden Mittel aus den Spar- und Tilgungsleistungen der Bausparer verwaltet, die einzelnen Bausparverträge im Hinblick auf Sparleistung, Vertragsdauer und Zuteilungsreife ständig neu bewerten und bei freiwerdender Zuteilungsmasse

zuteilungsreife Verträge bedienen muss, um den in § 1 Abs. 2 Satz 1 BSpkG genannten Anspruch des Bausparers auf Gewährung eines Bauspardarlehens zu erfüllen (Senatsurteil vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 29). Diese als bauspartechnische Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit ist aber lediglich notwendige Vorleistung für die eigentliche Leistungserbringung, nämlich die Gewährung eines relativ niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der zur Verfügung stehenden Zuteilungsmasse. Sie ist sowohl in der Darlehensphase (vgl. Senatsurteil vom 9. Mai 2017, aaO) als auch in der Ansparphase keine von der Bausparkasse zu erbringende Hauptleistung (vgl. Langenbacher/Bliesener/ Spindler/Servatius, Bankrechts-Kommentar, 3. Aufl., 35. Kap. Rn. 330b; Feldhusen, WM 2017, 1490, 1494; Osburg, VuR 2019, 462, 466; aA Edelmann, WuB 2020, 401, 403; Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1; Herresthal, WM 2019, 897, 901). Es handelt sich vielmehr um vorbereitende interne Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, durch die diese sicherstellt, dass sie die Ansprüche der Bausparer aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BSpkG auf Gewährung von Bauspardarlehen erfüllen kann (vgl. OLG Celle, WM 2019, 1486 Rn. 23, 25; OLG Koblenz, WM 2020, 873, 875 f.; von Spannenberg in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., § 53 Rn. 152; Osburg, VuR 2019, 462, 466; aA Haertlein, BKR 2020, 321, 324, 327; Linardatos, WuB 2022, 208, 209).

Diese Verwaltungstätigkeiten korrespondieren auch zeitlich und nach der Art ihrer Erhebung nicht mit einer Hauptleistungspflicht der Beklagten. Während das Jahresentgelt in der Ansparphase jeweils wiederkehrend zum Jahresbeginn anfällt, wird dem Bausparer mit der Einräumung der Darlehensoption zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine vertragliche Leistung erbracht (Senatsurteil vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 32 f.; Rollberg, EWiR 2019, 515, 516; Osburg, VuR 2019, 462, 466). Selbst dann, wenn - wie in der Literatur vertreten - die Bausparkasse dem Bausparer die "zeitnächste" Zuteilung schuldet, wären interne Verwaltungsmaßnahmen, die der Sicherstellung einer Erfüllung dieser Verpflichtung dienen, nicht Hauptleistungspflicht der Bausparkasse, sondern bloße Vorbereitungshandlungen, um die eigene Leistungsfähigkeit zum geschuldeten Leistungszeitpunkt sicherzustellen (aA Herresthal, WM 2019, 897, 899 ff.; Haertlein, BKR 2020, 321, 325 f.; Freise, jurisPR-BKR 9/2019

Anm. 1; Edelmann, WuB 2020, 401, 402 ff.).

Gegen die Einstufung der genannten Verwaltungstätigkeiten als vertragliche Hauptleistung der Bausparkasse in der Ansparphase spricht weiter, dass der Bausparer keinen Anspruch darauf hat, dass die Bausparkasse die Regelungen des Bausparkassengesetzes zur ordnungsgemäßen Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse (vgl. § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 4 BSpkG) einhält (kritisch insoweit Schultheiß, WuB 2016, 111, 114; aA Dörfler/Trappe, BKR 2022, 242, 247; Edelmann, WuB 2020, 401, 403; Haertlein, BKR 2020, 321, 323 f.). Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem Bausparvertrag noch aus den aufsichtsrechtlichen Regelungen des Bausparkassengesetzes (vgl. OLG Karlsruhe WM 2015, 2039, 2043; Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1). Der Bausparkunde hat keinen Anspruch darauf, dass ihm das Bauspardarlehen zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährt wird (§ 4 Abs. 5 BSpkG). Er kann folglich nicht verlangen, dass die Bausparkasse bestimmte Maßnahmen der Kollektivsteuerung ergreift, um die Zuteilungsreife seines Bausparvertrags herbeizuführen (vgl. OLG Karlsruhe, aaO). Welche konkreten Maßnahmen die Bausparkasse im zeitlichen Vorgriff auf die Zuteilungsreife der von ihr abgeschlossenen Bausparverträge vornimmt, um den Rechtsanspruch des Bausparers aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BSpkG auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens zu erfüllen, obliegt ihr im Rahmen der entsprechenden Regelungen des Bausparkassengesetzes. Der Bausparkunde hat hierauf keinen Einfluss.

Auch aus der Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BSpkG folgt nichts anderes. Nach dieser Vorschrift müssen die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge Bestimmungen über die Höhe der Kosten und Gebühren enthalten, die den Bausparern berechnet werden. Hieraus lässt sich allerdings nicht der Schluss ziehen, dass die klauselmäßige Vereinbarung von "Kosten und Gebühren" eine der Inhaltskontrolle entzogene Preishauptabrede ist (vgl. zum Verbraucherdarlehen Senatsurteil vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 34; zur Darlehensgebühr bei Bauspardarlehen Senatsurteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 43 und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 42). Aus der tatbestandlichen Erwähnung von Kosten und Gebühren in der genannten Vorschrift folgt nach deren Sinn und Zweck nicht, der Gesetzgeber habe die Vereinbarkeit solcher Kosten und Gebühren als Teil der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptleistungspflichten implizit vorausgesetzt. Denn § 5 Abs. 3 Nr. 3 BSpkG

legt - anders als § 488 BGB und § 1 Abs. 2 Satz 1 BSpkG - weder die vertraglichen Hauptleistungspflichten fest noch enthält die Vorschrift ein Recht der Bausparkasse zur Entgelterhebung (vgl. zum Verbraucherdarlehen Senatsurteil vom 13. Mai 2014, aaO Rn. 35; zur Darlehensgebühr bei Bauspardarlehen Senatsurteile vom 8. November 2016 und vom 9. Mai 2017, jeweils aaO; aA Schäfer/Cirpka/Zehnder, Bausparkassengesetz und Bausparkassenverordnung, 5. Aufl., § 5 BSpkG Anm. 31). § 5 Abs. 3 Nr. 3 BSpkG bestimmt insbesondere nicht, wofür und in welcher Höhe Kosten und Gebühren verlangt werden können (Servatius, ZfIR 2016, 12, 15). Zweck der Vorschrift ist es vielmehr, dem Bausparer einen klaren und umfassenden Überblick über seine aus dem Bausparvertrag folgenden Rechte und Pflichten zu geben (BT-Drucks. VI/1900, S. 18).

Soweit in den Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2770) "im regelmäßigen Vertragsablauf anfallende pauschale Gebühren (z.B. Kontoführungsgebühren)" erwähnt werden (BT-Drucks. 11/8089, S. 15), befasst sich diese Passage mit der Ermittlung des Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 BSpkG). Auch in diesem Kontext werden von der Sparkasse beanspruchte Gebühren nicht als Teil der im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptleistungspflichten eingestuft.

Das Jahresentgelt stellt sich auch nicht als Vergütung für eine sonstige, rechtlich selbständige, gesondert vergütungsfähige Leistung der Beklagten dar. Die Beklagte leistet die mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebenen Tätigkeiten nicht auf rechtsgeschäftlicher, sondern auf gesetzlicher Grundlage. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Tätigkeiten liegt zwar auch im Interesse der Bausparer, weil sie dazu dient, die Wartezeit bis zur Zuteilungsreife der Bauspardarlehen möglichst kurz zu halten (vgl. BT-Drucks. VI/1900, S. 11). Die Bausparkasse erbringt die Verwaltungstätigkeiten nach §§ 6, 6a BSpkG aber ohne Rücksicht auf die Individualinteressen des einzelnen Bausparers und ohne die Möglichkeit einer Delegation (§ 8 Abs. 2 BSpkG) aufgrund einer eigenen gesetzlichen, nicht einer jeweils erst einzelvertraglich im Verhältnis zu jedem einzelnen Bausparer begründeten Verpflichtung (vgl. OLG Celle, WM 2019, 1486 Rn. 25; BeckOGK BGB/C. Weber, Stand: 15.10.2022, § 488 Rn. 318.5; von Spannenberg in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl.,

§ 53 Rn. 152; Feldhusen, WM 2017, 1490, 1495; aA Herresthal, WM 2019, 897, 899 f.; Haertlein, BKR 2020, 321, 323 ff.; Edelmann, WuB 2020, 401, 403; Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1; Schultheiß, WuB 2016, 111, 114). Die durch die Klausel bepreisten Tätigkeiten der Bausparkasse stellen daher keine rechtlich selbständige Sonderleistung, sondern eine von Gesetzes wegen zu erbringende Verwaltungstätigkeit dar.

Dass die Beklagte ohne Vereinnahmung des beanstandeten Entgelts das kalkulatorische Gefüge aus Guthabenzinsen, Zuteilungsverfahren und Darlehenszinsen möglicherweise neu ausrichten muss, kann die Kontrollfreiheit der streitigen Klausel ebenfalls nicht begründen (vgl. Senatsurteile vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 28 und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 32; aA Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1; dies., jurisPR-BKR 3/2022 Anm. 1). Gleiches gilt für den Umstand, dass Bausparkassen nicht vorhersehen können, ob Bausparer ihre Option auf ein Bauspardarlehen tatsächlich ausüben und in der Darlehensphase den Darlehenszins leisten werden, und das in der Ansparphase fest anfallende Jahresentgelt insoweit ertragsstabilisierend wirkt (aA Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1; dies., jurisPR-BKR 6/2020 Anm. 3; dies., jurisPR-BKR 3/2022 Anm. 1; vgl. auch Herresthal, WM 2019, 897, 902; Edelmann, WuB 2020, 401, 404). Durch diese Umstände wird das Jahresentgelt nicht zu einem Teil des Gefüges aus Leistung und Gegenleistung des Bausparvertrags. Entscheidend ist vielmehr allein, ob es sich bei dem vereinnahmten Entgelt um die Festlegung des Preises für eine von der Beklagten angebotene vertragliche Leistung handelt (vgl. Senatsurteile vom 7. Dezember 2010, aaO und vom 9. Mai 2017, aaO). Das aber ist bei dem Jahresentgelt in der Ansparphase nicht der Fall."

Auch diesen überzeugenden Ausführungen des Bundesgerichtshofs schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an.

Nachdem die Inhaltskontrolle eröffnet und zudem dargelegt ist, dass sich die Klausel, über die der BGH zu entscheiden hatte und die hier streitgegenständliche Klausel inhaltlich letztlich doch gleichen (da die in der hier streitgegenständlichen Klausel genannte Gegenleistung letztlich unkonkret und ohne Inhalt ist, s.o.) darf auch auf die weiteren Ausführungen des Bundesgerichtshofs in der genannten Entscheidung ab Rdn, 33 zur Inhaltskontrolle Bezug genommen werden, die wie folgt lauten:

"Die Klausel benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB), weil sie gemäß der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 66 ff. und XI ZR 170/13, WM 2014, 1325 Rn. 71 ff.) von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweicht, ohne dass die Beklagte die Indizwirkung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB widerlegt hat.

a) Eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners wird indiziert, wenn eine klauselmäßige Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung gegeben ist (Senatsurteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 390, vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12, BGHZ 201, 168 Rn. 69 und vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 42). Das ist bei der Berechnung eines Jahresentgelts in der Ansparphase der Fall. Auch in der Ansparphase eines Bausparvertrags gilt der allgemeine Grundsatz, dass Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. Senatsurteile vom 18. Mai 1999, aaO, S. 385 f., vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 21, vom 13. November 2012 - XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 Rn. 42 und vom 18. Januar 2022 - XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 19).

Nach der maßgebenden Auslegung der Klausel soll mit dem Jahresentgelt der bei der Beklagten anfallende Aufwand für die mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung einer Zuteilungsmasse umschriebene Verwaltungstätigkeit abgegolten werden (siehe oben, 3. b) bb)). Das sind Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse, zu der diese von Gesetzes wegen und nicht aufgrund einer von ihr zusätzlich angebotenen Sonderleistung verpflichtet ist (siehe oben, 3. b) dd)). Die klauselmäßige Vereinbarung eines solchen Jahresentgelts indiziert daher eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer.

b) Das aus der Abweichung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken resultierende Indiz einer unangemessenen Benachteiligung der Bausparer hat die Beklagte nicht widerlegt. Hinreichende Gründe, die die Klausel bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung (Senatsurteile vom 7. Mai 1996 - XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, 15 f., vom 28. Januar 2003 - XI ZR 156/02, BGHZ 153, 344, 349 und vom 14. Januar 2014 - XI ZR 355/12, BGHZ 199, 355 Rn. 45) in der Ansparphase gleichwohl als angemessen erscheinen ließen, hat

die Beklagte weder dargetan noch sind solche Gründe sonst ersichtlich.

Weder § 5 Abs. 3 Nr. 3 BSpkG noch § 9 BSpkG bieten, wie der Senat bereits klargestellt hat, eine Rechtsgrundlage für die Bepreisung gesetzlicher Verpflichtungen der Bausparkassen (Senatsurteil vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 43 und 45).

Die Abweichung der Entgeltklauseln von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung werden schon in der Ansparphase bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch bausparspezifische Individualvorteile der einzelnen Bausparer sachlich gerechtfertigt (vgl. Senatsurteil vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 52 ff.). Bausparkassen können bei Abschluss des Bausparvertrags von ihren Vertragspartnern eine Abschlussgebühr erheben (Senatsurteil vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 37 ff.). Bausparer müssen in der Ansparphase zudem hinnehmen, dass ihre Spareinlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrags nur vergleichsweise niedrig verzinst werden. Vorteilen der Bausparer in der Darlehensphase stehen mithin - anders als Darlehensnehmern bei Förderdarlehen (vgl. Senatsurteil vom 16. Februar 2016 - XI ZR 454/14, BGHZ 209, 71 Rn. 44 ff.) und bei zinslosen Studienkrediten (Senatsurteil vom 18. Januar 2022 - XI ZR 505/21, BGHZ 232, 227 Rn. 21 ff.) - bereits ohne Berücksichtigung des Jahresentgelts nicht unerhebliche Nachteile in der Ansparphase gegenüber (aA Edelmann, WuB 2017, 276, 278). Ein mit dem Jahresentgelt verbundener weiterer finanzieller Nachteil in der Ansparphase ist daher bei der gebotenen pauschalisierenden Gesamtbetrachtung nicht durch den im Vergleich zum Marktumfeld bei Vertragsschluss geringen Nominalzins des Bauspardarlehens und die einseitige Verteilung des Zinsänderungsrisikos zugunsten der Bausparer gerechtfertigt (vgl. Feldhusen, WM 2017, 1490, 1499; Schmidt, LMK 2017, 394292; aA Herresthal, WM 2019, 897, 902 mit Fn. 53; BeckOGK BGB/C. Weber, Stand: 15.10.2022, § 488 Rn. 318.5).

"Kollektive Gesamtinteressen der Bauspargemeinschaft" rechtfertigen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase ebenfalls nicht. Mit einem Jahresentgelt, das für die bauspartechnische Verwaltung und Steuerung des Kollektivs sowie die Führung der Zuteilungsmasse berechnet wird, wird kein Beitrag zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Bausparwesens geleistet, der geeignet wäre, die mit ihrer Erhebung für den einzelnen Bausparer verbundenen Nachteile aufzuwiegen. Das Jahresentgelt fließt nicht

in die dem Kollektiv der Bausparer für die Zuteilung von Bauspardarlehen zur Verfügung stehende Zuteilungsmasse im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BSpkG, sondern stellt für die Beklagte eine Ertragsposition dar, die das Jahresergebnis erhöht (vgl. Senatsurteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 48 und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 44). Unmittelbare kollektive Gesamtinteressen, die eine Entgeltklausel im Einzelfall rechtfertigen könnten, nimmt die Beklagte durch die Erhebung des Jahresentgelts folglich auch in der Ansparphase nicht wahr.

Dass es allen Bausparern zugutekommt, wenn die Bausparkasse ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Überwachung der Bauspardarlehen ordnungsgemäß erfüllt und hierdurch deren Ausfallwahrscheinlichkeit verringert, ist lediglich ein reflexartiger Nebeneffekt, der nicht dazu führt, dass die

Beklagte mit der Erhebung des Jahresentgelts wenigstens in der Ansparphase die Gesamtinteressen des Kollektivs in einem Umfang wahrnehme, der die Interessen Einzelner zurücktreten ließe (vgl. Senatsurteile vom 8. November 2016 - XI ZR 552/15, BGHZ 212, 363 Rn. 50 und vom 9. Mai 2017 - XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 Rn. 46; OLG Koblenz, WM 2020, 873, 876; aA Dörfler/Trappe, BKR 2022, 242, 247; Edelmann, WuB 2017, 665, 668; Freise, jurisPR-BKR 9/2019 Anm. 1; dies., jurisPR-BKR 6/2020 Anm. 3; dies., EWIR 2022, 291, 292; dies., jurisPR-BKR 3/2022 Anm. 1; Haertlein, BKR 2020, 321, 328 f.; Herresthal, WM 2019, 897, 904; Linardatos, WuB 2022, 208, 209; Servatius, ZfIR 2016, 12, 21 f.). Das Jahresentgelt dient auch in der Ansparphase vorrangig der Deckung von klauselmäßig nicht auf die Bausparer überwälzbaren Verwaltungsaufwendungen der Beklagten und erhöht damit in erster Linie deren Ertrag (vgl. Senatsurteile vom 8. November 2016 und vom 9. Mai 2017, jeweils aaO)."

Auch diesen Ausführungen, die ohne weiteres auf die hier streitgegenständliche Klausel übertragen werden können, schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an.

Der Antrag auf Androhung eines Ordnungsgeldes ist aus § 890 Abs. 2 ZPO

begründet.

Der mit dem Antrag zu III. geltend gemachte Beseitigungs- / Informationsanspruch steht dem Kläger aus § 1 UKlaG i.V.m. §§ 8 Abs. 1 S. 1 lit.a, § UWG zu.

Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG umfasst neben der Pflicht, die Verwendung einer Klausel in Neuverträgen zu unterlassen, auch die Verpflichtung, bei der Durchführung bereits bestehender Verträge die beanstandete Klausel nicht anzuwenden.

Der zuerkannte Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten findet seine Rechtsgrundlage in § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 3 UWG.

Der Anspruch auf Prozesszinsen in gesetzlicher Höhe folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

als Einzelrichterin

Eingegangen am: _____

Diese Entscheidung wurde zugestellt an:

_____ am: _____
_____ am: _____

Vollstreckbare Ausfertigung ist erteilt

an: _____

Dortmund,

als Urkundsbeamter/als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle